

Schulordnung und Elternfürsorge im Konflikt: Von den Auseinandersetzungen über eine Strafverfügung gegen einen preußischen General in Münster 1859¹

Am 8. Juli 1859 beschieden das Innenministerium und das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in einem gemeinsamen Schreiben eine Beschwerde des Generalmajors und Brigadekommandeurs von Natzmer über eine Strafverfügung des Kreisgerichts Münster abschlägig² und erklärten überdies die Unterstellung konfessioneller Motive bei den beklagten kindlichen Übergriffen gegen Töchter des hochrangigen Militärs für unbegründet. Zudem bedeuteten sie dem Offizier mit dürren Worten, seinem Antrag zur Aufhebung der verhängten Polizeistrafe nicht entsprechen zu können, „da uns eine Einwirkung auf das gerichtliche Strafverfahren nicht zusteht“³. Über diese Entscheidung wurden auch die Regierung Münster als maßgebende Berichterstatlerin für die Berliner Spitzenbehörden und der Oberbürgermeister Münsters als Verantwortlicher vor Ort für Ruhe und Ordnung unterrichtet,⁴ nicht zuletzt um jene haltlosen Vorwürfe auszuräumen, die das Mit- und Nebeneinander zwischen den größtenteils katholischen Stadtbewohnern⁵ und den zu einem beträchtlichen Teil evangelischen, altpreussischen höheren Beamten und Offizieren⁶ zu belasten drohten. Dass die abschlägige Antwort samt der unverblühten Rechtsbelehrung wahrscheinlich weiteren mit der Materie betrauten Personen nicht vorenthalten blieb, war dem Renomé des Generals an seinem westfälischen Standort nicht förderlich, der Vorgang scheint indessen für das Militärkabinett als maßgebliche

1 Der Beitrag basiert hauptsächlich auf Akten des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W), ergänzt um Unterlagen des Bistumsarchivs Münster (BtmA Ms), des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz Berlin (GStA PK) und des Stadtarchivs Münster (StdA Ms). Die Akten sind lückenhaft, jedoch erlauben sie weiterführende Erkenntnisse und Folgerungen. – Bei den ausgewerteten Archivalien fehlt manchmal sowohl die Paginierung als auch die Folierung, ersatzweise wird dann zur Kennzeichnung des Schriftstücks das Ausstellertatum samt -ort angegeben.

2 LAV NRW W, Regierung Münster 1133, fol. 252f.

3 Ebd., Zitat fol. 253.

4 Ebd., fol. 256f.

5 Die Einwohnerschaft Münsters belief sich bei der Erhebung im Jahr 1859 auf 23 118, hierin sind die Bewohner außerhalb der Promenade und die Militärbevölkerung nicht eingeschlossen; der Anteil der Katholiken betrug 1858 (für das folgende Jahr fehlen die Angaben) 89,1 %, der Evangelischen 9,6 %, der Juden 1,3 %. Siehe Wilhelm *Lechtape*, Die Bevölkerung der Stadt Münster in den hundert Jahren vor dem Weltkrieg (Eine statistische Studie), masch. Diss. Münster 1919, S. 8, 112.

6 Der konfessionelle Proporz unter den höheren Truppenoffizieren, die zwischen 1851 und 1859 in Münster stationiert waren, bestätigt trotz einiger unklarer Zuordnungen diese Aussage, betrug doch die Quote der Katholiken weniger als 20 %; lässt man einen Hohenzollern aus der schwäbischen Nebenlinie außer Betracht und berücksichtigt zudem, dass ein Offizier in verschiedenen Verwendungen zweimal erfasst wurde, halbiert sich die Quote. Siehe Günter *Wegner*, Stellenbesetzung der deutschen Heere 1815–1939. Bd. 1: Die höheren Kommandostellen 1815–1939, Osnabrück 1990, S. 58, 108, 251, 443f., und Claus von *Bredow* (Bearb.), Historische Rang- und Stammliste des deutschen Heeres, Teil I, Nachdruck der Ausgabe 1905, Osnabrück 1972, S. 460.

Instanz der Personalführung ohne größeren Belang gewesen zu sein, wie die wenige Monate später erfolgende Ordensverleihung an den „polizeigerichtlich“⁷ in die Schranken Gewiesenen folgern lässt.⁸ Die Eingabe an die beiden Ministerien, die wegen des polizeilichen Normverstößes dem Innen(Polizei-)ressort vorgelegt worden war und aus inhaltlichen Gründen das Kultusressort betraf, verdient eine nähere Betrachtung, weil eine solche Strafverfügung gegen einen preußischen General ungewöhnlich war und von dem Betroffenen offensichtlich als despektierlich empfunden wurde. Das legt die Frage nahe: Was war geschehen?

Von Natzmer hatte nach seiner Versetzung im Frühjahr 1858 nach Münster das Kommando über eine Infanteriebrigade übernommen, das ihn im November zum Generalmajor aufsteigen ließ.⁹ Anlass zu seiner Intervention waren Streitigkeiten von Schulkindern, bei denen Töchter des Offiziers in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Vermutlich handelte es sich hierbei um die beiden jüngsten Töchter, die die auch Nichtkatholiken zugängliche Lamberti-Pfarrschule besuchten.¹⁰ Über einen ersten ärgerlichen Vorfall am 25. Oktober 1858, bei dem

7 Mit dem Begriff „Polizeigericht“ wird in dieser Epoche in Anknüpfung an ältere Gewohnheiten die untere, nicht zuletzt für Bagatellsachen zuständige Gerichtsinstanz bezeichnet; siehe Gesetz über die Polizei-Verwaltung § 17, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1850, Berlin [1850], Nr. 18, S. 268. Vgl. auch Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, 10. Bd., bearb. von Heino Speer, Weimar 2001, Sp. 1129, ferner Hans Hattenbauer (Hg.), Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt am Main/Berlin 1970, S. 620 § 10, sowie Reinhart Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848 (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 7), Stuttgart 1967, S. 543 f. Zur Rechtsdogmatik „Polizeistrafrecht“ vgl. auch Max Fleischmann (Hg.), Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 3. Bd., Tübingen 1914, S. 112 ff.

8 Zur militärischen Laufbahn und knappen, allerdings einseitigen Würdigung der Persönlichkeit des Adolf Albrecht von Natzmer siehe Kurt von Priesdorff (Hg.), Soldatisches Führertum. Teil 9: Die preußischen Generale vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms IV. bis zum Jahre 1858, Hamburg o. J., S. 502 f. Knappe Hinweise zur starken familiären Bindung an den Militärdienst und dessen Prägung bietet der Artikel von Stefan Hartmann, Natzmer, v., preußische Offiziersfamilie, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 18, Berlin 1997, S. 755 f.

9 Priesdorff, Soldatisches Führertum (wie Anm. 8), S. 503. Das Rangdienstalter war für von Natzmer um sechs Monate vordatiert und somit ein gewisser Gunsterweis erfolgt; siehe Rang- und Quartier-Liste der Königlichen Preussischen Armee und Marine für das Jahr 1859, Berlin [1859], S. 421. Ein weiterer militärischer Aufstieg blieb dem Brigadekommandeur versagt, worüber auch die spätere Verabschiedung als Generalleutnant nicht hinwegtäuschen kann. Die Beförderung bewährter Truppenkommandeure zum nächsthöheren Dienstgrad beim Ausscheiden war verbreitet, wie sich anhand der Angaben bei Priesdorff (*passim*) für mehrere Dutzend Offiziere dieses Rangs und dieser Altersklasse nachweisen lässt. Die früheren Dienstorte des Brigadekommandeurs lagen ausnahmslos in den ostelbischen Teilen der Monarchie; als Bataillons- und Regimentskommandeur war von Natzmer in Festungsstädten in den Provinzen Schlesien und Posen mit ihren vergleichsweise restriktiven Regelungen für die zivilen Bewohner stationiert. Inwiefern hierdurch das Verhalten beeinflusst war, das in Münster Aufsehen und Anstoß erregte, muss der Spekulation überlassen bleiben. Siehe mit spröden Hinweisen [A.] von Tronchin/[M.] Naumann, Geschichte des Infanterie-Regiments von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23, Berlin 1913, S. 204 und Anlage 19, und von Ebertz, Kurze Geschichte des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10, Berlin 1896, S. 85 f., 178.

10 Zur Lage, Einrichtung und Frequenz dieser Schule am Alten Steinweg siehe BtmA Ms, Münster St. Lamberti Kart. 114, A. Nr. 71, Acta, Verhandlungen: den Ankauf und Ausbau des v. Schlechtendahl'schen Hauses ... betreffend, fol. 151 ff. (hier auch ein Grundriss), und zum Schulbesuch ebenda, Kart. 114 Vol. IV, Münster, 30.01.1859. Resümierend zur Entwicklung der Elementarschulen in Westfalen, die durchweg in der Untersuchungszeit konfessionell gebunden waren, je-

Schuljungen die Mädchen gestoßen hatten und eines mit einem Stock auf den Kopf geschlagen worden sein soll, ist wenig bekannt, da die Anzeige des empörten Vaters samt den Unterlagen über die erfolglosen polizeilichen Ermittlungen anscheinend verloren gegangen ist. Aus einer späteren Darlegung des Münsteraner Oberbürgermeisters ist zu entnehmen,¹¹ dass die Kleidung der Mädchen, die „sehr auffällige Criolinen“ trugen, zum Auslöser von Hänseleien und letztlich sogar von Tätlichkeiten geworden sein könnte, die wiederum das Stadtoberhaupt bewegten, zum einen die Schulvorstände zu ermahnen, ihre Zöglinge zum friedlichen Miteinander anzuhalten, und zum anderen die Polizei zur schärferen Überwachung der Straßen in Schulnähe anzuweisen.¹²

Drei Monate später kam es neuerlich zu Zänkereien, als sich einige Schulkinder auf dem Heimweg¹³ vor dem Schaukasten eines Kaufmanns in der Salzstraße aneinander drängten und offenbar wechselseitig stießen.¹⁴ Möglicherweise geriet hierbei die Kleidung einer mutwillig belästigten Generalstochter in Unordnung, die daraufhin der Täterin mit ihrem „Muff“ einen Schlag auf den Kopf versetzte. Zu weiteren Handgreiflichkeiten kam es anscheinend nicht, fehlt doch jeglicher entsprechender Hinweis, und ebenso scheint die Bekleidung der angerempelten Generalstochter keinen Schaden erlitten zu haben. Das banale kindliche Gezänk verdiente keine Beachtung, hätte von Natzmer dieses zweite Vorkommnis vom 25. Januar 1859 nicht zum Anlass genommen, um in der Schule der Töchter vorstellig zu werden und mit Nachdruck von der Klassenlehrerin ein Einwirken auf die Schülerinnen zu fordern, damit solche Ungezogenheiten und Übergriffe künftig unterblieben. Der intervenierende Vater hatte bei seinem vehementen Protest die beklagten Verunglimpfungen und Stöße kurzerhand auf die Kleidung seiner Kinder zurückgeführt, die er mit vordergründiger Bescheidenheit als „anständig“ bezeichnete, möglicherweise aber mancher Mitschülerin als extravagant und provozierend gelten mochte und vermutlich zu Frechheiten reizte. Nicht genug damit, der General hatte überdies unverblümt vor der vielköpfigen Schulklasse Sechs- bis Zehnjähriger geäußert, falls sich die Ungebührlichkeiten wie-

doch auch konfessionsfremde Kinder aufnahmen, deren Religionsunterricht gesondert erfolgte, siehe Friedrich Wilhelm Saal, Das Schul- und Bildungswesen, in: Wilhelm Kobl (Hg.), Westfälische Geschichte. Bd. 3: Das 19. und 20. Jahrhundert. Wirtschaft und Gesellschaft, Düsseldorf 1984, S. 559 ff., und ferner mit knapper und zum Teil vereinfachender Skizze für die Stadt Münster Wolfgang R. Krabbe, Kommunale Schul- und Kulturpolitik im 19. Jahrhundert – Münster und Dortmund im Vergleich, in: Helmut Labyrkamp (Hg.), Beiträge zur neueren Stadtgeschichte (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, N.F. 12. Bd.), Münster 1987, S. 150 f. Warum die Töchter von Natzmers nicht die lokale evangelische Schule besuchten, ist unbekannt; möglicherweise war hierfür die Koedukation in der Unterklasse ausschlaggebend, vielleicht auch der 500 bis 600 m längere Schulweg. Siehe H. A. Engelking, Die evangelische Schule in Münster im ersten Jahrhundert ihres Bestehens 1804–1904, Münster i. W. 1904, S. 15 f.; die Schule lag an der Johannisstraße (früher Jesuitengasse), angrenzend an die Pferdegasse. Zum Besuch der Trivialschulen durch die Kinder von Soldaten, wobei hier aber nur die Söhne und Töchter von Angehörigen unterer Ränge erfasst sind, sowie zum Bemühen um eine Konzentration auf die Lamberti-Schule, siehe StdA Ms, Fach 188 Nr. 9, fol. 165. Vgl. auch die statistischen Angaben zum Elementarschulwesen in der Stadt Münster LAV NRW W, Regierung Münster, 311, fol. 333 ff.

11 Wie Anm. 2, fol. 245.

12 Ebd., fol. 246.

13 Die Wohnung General von Natzmers lag „Vor Mauritsthor“ (so die Anschrift). Siehe Adreß-Buch der Stadt Münster und des Kirchspiels Mauritz, 3. Ausgabe Münster 1860, Sp. LXIX und Sp. 25.

14 Wie Anm. 2, fol. 245.

derholten und den Töchtern kein Schutz gewährt werde, wolle er „Soldaten aufstellen lassen, welche die ungezogenen Kinder schlagen, daß sie liegen bleiben“¹⁵.

Das barsche Auftreten des machtbewussten Offiziers, das die Lehrerin verblüfft und die Schülerinnen eingeschüchtert hatte, blieb nicht ohne Folgen. Denn die Klassenleiterin, die sich als Zeuge auf eine Schulkandidatin, also angehende Lehrerin berufen konnte, hatte über die grobe Zurechtweisung und die massive Gewaltandrohung ungesäumt den Schulvorstand informiert,¹⁶ der daraufhin Anzeige erstattete, sodass die Anmaßung dem Polizeigericht, der unteren Gerichtsinstanz, zur Untersuchung vorgelegt wurde, hatte doch der General mit seinem Vorgehen gegen eine generelle Schulverordnung verstoßen, die allen Eltern und Erziehern ohne ausdrückliche Erlaubnis das Betreten von Schulräumen während des Unterrichts untersagte,¹⁷ um Störungen der Lehre auszuschalten und die Wahrung der Klassendisziplin zu erleichtern. Die offensichtliche Übertretung des Verbots¹⁸ führte zu einem Urteil binnen weniger Tage und lief auf eine Strafverfügung von drei Taler Geldbuße hinaus,¹⁹ die im vorgegebenen mittleren Strafraum lag. Hingegen fand die Gewaltandrohung des Offiziers, der gegebenenfalls selbst seine Vorstellungen von kindlicher Zucht und Ordnung durchsetzen wollte, in dem Verfahren offenbar keine Beachtung.²⁰

Über die Gründe für diese gerichtliche Zurückhaltung ist nichts bekannt; möglicherweise erschien die Drohung dem Polizeigericht, das für diese über eine Vorermittlung hinausgehende Untersuchung auch nicht zuständig gewesen wäre, als belanglos, weil sie in Erregung gefallen und von vornherein illusorisch war, sonst hätte der selbstgerechte Befehlshaber schwerlich Einspruch eingelegt, wenn mit Weiterungen zu rechnen gewesen wäre. Dennoch verwundert die erstinstanzliche „Großzügigkeit“, da die Akzente in der Anzeige gerade diesen Aspekt unterstrichen und die elterliche Furcht vor Misshandlungen der Kinder hervorhoben.²¹ Ausdrücklich hatte nämlich der Schulvorstand um „geeignete Maßnahmen zum Schutze der Schule“ ersucht und Vorsorge verlangt, „daß der Herr General Major von Natzmer außer Stande gesetzt werde, seine Drohung ... in Ausführung zu bringen“. Beklagt worden war ferner die Vermessenheit des Offiziers, „sich selbst Recht [zu] verschaffen“, und außerdem hatte man betont, dass der Vorfall nicht nur im Kirchspiel St. Lamberti, sondern in der gesamten

15 Wie Anm. 2, Zitat fol. 244.

16 BtmA Ms, Münster St. Lamberti Kart. 114 Vol. IV, Münster 25.01.1859.

17 Siehe Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Münster 1846, Nr. 12 S. 65. Ein Abdruck findet sich auch LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 259.

18 An der Darstellung des Vorfalles durch die Lehrerin gab es keine Zweifel, wie die behördlich beanstandete Anzeige folgern lässt; siehe zu diesem Rückschluss, GStA PK I. HA Rep. 76 Kultusministerium, II. Sekt. Spez. a Nr. 6 Bd. 1, fol. 159, 165.

19 LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 244“. Der Betrag von drei Taler belief sich auf weniger als 1 % der Bezüge dieses Offiziers und war somit leicht zu verschmerzen. Siehe zu den Bezügen, die seit dem Vormärz kaum angehoben worden waren, Ottomar Frhr. von der *Osten-Sacken und von Rhein*, Preußens Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. II: Die neue Armee. Bis zur Armeereorganisation 1859/60, Berlin 1912, S. 266.

20 Auf die Behandlung als Bagatelle verweist, dass in den jährlich von den (Bezirks-)Regierungen vorzulegenden Prozesslisten in Kirchen- und Schulsachen sowohl der Verstoß des Generals von Natzmer gegen die Schulverordnung als auch dessen Drohung unerwähnt blieben. Siehe GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, II. Sekt. 20 Spez. 5 Nr. 2, Münster, 03.02.1860.

21 Siehe zum Folgenden BtmA Ms, Münster St. Lamberti Kart. 114 Vol. IV, Münster, 28.01.1859.

Stadt zur Indignation geführt habe, und warnend angefügt, dieser Eklat könne leicht Anlass geben, das „bisher in hiesiger Stadt bestandene gute Einvernehmen zwischen Militair und Civil“ zu trüben. Mit der Wendung wurde dem ungebührlichen Auftritt eine allgemeine Bedeutung zugesprochen, die eine rasche Maßregelung zur Beruhigung der aufgebrachtten Bürger, soweit sie von dem Vorkommnis erfahren hatten, geradezu gebot, zumal die zivil-militärischen Beziehungen nicht so spannungsfrei waren, wie in mittelbarer Anspielung auf latente Vorbehalte suggeriert worden war.

Neben dem erwähnten Einspruch, der im übrigen ein paar Wochen später kostenpflichtig verworfen wurde,²² hatte sich von Natzmer Mitte Februar 1859 beschwerdeführend an das Ministerium des Inneren und das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gewandt und seine Sicht der Geschehnisse vorgetragen. Aus den nur partiell erhaltenen Unterlagen lässt sich erschließen,²³ dass er einerseits die Maßnahmen der Polizei und Schulvorsteher gegen kindlichen Übermut und Händelsucht, die er anscheinend als „Excesse“ charakterisiert hatte, für unzulänglich erachtete und andererseits das unbefugte Eindringen in die Schule dem Umstand zuschrieb, von dem Verbot nicht gewusst zu haben, sodass er sein Handeln teils für gerechtfertigt, teils für entschuldigend hielt. Darüber hinaus hatte der entrüstete General den Streitigkeiten flugs einen konfessionellen Anstrich gegeben, pointiert von „auf der Straße angegriffenen Kindern evangelischer Eltern“ berichtet und somit dem Geschehen eine überindividuelle, aus milieugebundenen Ressentiments resultierende Bedeutung beigelegt. Indem er Vorurteile herkömmlicher Art aufgriff,²⁴ die in den Jahrzehnten zuvor zu erheblichen Spannungen im Königreich geführt hatten, bediente er sich demnach zu seiner Entlastung eines Stereotyps, das als Motiv leicht unterstellt, aber kaum zu konkretisieren war. Angefügt sei, dass eine religiös angeheizte Missstimmung zu Beginn der „Neuen Ära“ politisch unerwünscht war,²⁵ zumal sich der sardisch(italienisch)-französisch-österreichische Konflikt zuspitzte und ein beträchtlicher Teil der öffentlichen Meinung mit starkem Rückhalt in der

22 LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 244^v. Damit hatte das Gericht die Befreiung von den Kosten, die beim Übertreten einer Verordnung, eines Verbots etc. in Unkenntnis möglich war, abgelehnt und das zur Entlastung durch von Natzmer angeführte Argument zurückgewiesen. Siehe dazu Ansatz und Erhebung von Gerichtskosten § 3, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1851, Berlin [1851], Nr. 35, S. 622.

23 LAV NRW (wie Anm. 2), fol. 239.

24 Siehe im pointierten Überblick zu solchen Stereotypen für die Zeit des Vormärz, der Revolutionsjahre und der Reaktion Manuel *Borutta*, Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe (Bürgertum, Neue Folge. Studien zur Zivilgesellschaft, Bd. 7), Göttingen 2010, S. 66 ff., ferner generell zur Bedeutung konfessionell geprägter Wahrnehmungen Thomas *Nipperdey*, Religion im Umbruch. Deutschland 1870–1918, München 1988, S. 46, 155, sowie mit besonderer Berücksichtigung konfessionspolitischen Verhaltens in den Westprovinzen Hans-Joachim *Behr*, Westfalen und Preußen in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1815–1945, in: Westfälische Zeitschrift 133, 1983, S. 49 ff., Simon *Hyde*, Roman Catholicism and the Prussian State in the Early 1850s, in: Central European History 24, 1991, S. 95 ff., der sich kritisch auseinandersetzt mit Jonathan *Sperber*, Competing Counterrevolutions: Prussian State and Catholic Church in Westphalia during the 1850s, in: Central European History 19, 1986, S. 44 ff.

25 Siehe mit knappem Hinweis Bernd *Hauwfelder*, Zwischen Widerstand und Anpassung: Zur Rolle der Vereine und Wahlkomitees im politischen Leben des Regierungsbezirks Münster 1848–1866, in: Westfälische Forschungen 39, 1989, S. 215, sowie resümierend Dietmar *Klenke*, Schwarz – Münster – Paderborn. Ein antikatholisches Klischeebild, Münster u. a. 2008, S. 40f.

katholischen Bevölkerung für eine Unterstützung der Habsburger Monarchie eintrat; folglich kamen der lavierenden Berliner Regierung zusätzliche innere Kontroversen ungelogen, selbst wenn sie einen lokalen Ursprung hatten und deren Wahrnehmung auf eine kleine Region beschränkt blieb.²⁶

Mit der Rückäuferung auf die Beschwerde ließen sich die beiden Ministerien, die ihren Bescheid gemeinsam verfassten und zunächst die Regierung Münster über ihre vorgesehene Antwort informierten, zwei Monate Zeit, obwohl sie auf nähere Erkundigungen über die Vorgänge verzichteten und im Kern nur die wichtigeren Vorwürfe aus der Eingabe wiederholten.²⁷ Vorrangig mahnten sie eine bessere Überwachung der Schüler an, zudem forderten sie nötigenfalls zur strafrechtlichen Ahndung bei tätlichen Misshandlungen auf und verlangten überdies, die Verordnung mit dem Betretungsverbot für Schulen neuerlich zu publizieren und zu erläutern, wobei Aushänge in den Unterrichtsanstalten empfohlen wurden. In diesen Weisungen spiegelt sich ein routinehaftes Vorgehen bei vermeintlichen Unzulänglichkeiten im Geschäftsbereich nachgeordneter Dienststellen; allerdings liefen die Anordnungen zum Teil ins Leere, weil entsprechende Maßnahmen bereits eingeleitet waren.²⁸ Beachtung verdient dagegen in erster Linie, dass die Berliner Ressorts gegenüber der Bezirksregierung aus ihrer Skepsis über die Darlegungen des Generals kein Hehl machten und ihre Folgerungen ausdrücklich mit dem einschränkenden Zusatz versahen, „sofern [ihnen der Sachverhalt] richtig vorgetragen“ worden sei.²⁹ Das war nach Einschätzung der Münsteraner Mittelbehörde nicht geschehen, weswegen sie nicht zögerte, den ihr zur Kenntnismahme und Weiterleitung zugesandten Bescheid für den Herrn von Natzmer zurückzuhalten,³⁰ um sich über die Vorfälle genauer ins Bild zu setzen und sodann eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können.

Die Ermittlungen zogen sich wochenlang hin, obwohl sie als dringlich galten. Denn die Regierung Münster war auf verlässliche Auskünfte des Oberbürgermeisters angewiesen,³¹ und dieser wiederum musste auf die polizeilichen Akten sowie die dem Verfahren zugrunde liegende schulische Anzeige samt zugehörigen Unterlagen zurückgreifen. Aufforderungen der Berliner Ressorts zur schleunigen Bearbeitung,³² die wahrscheinlich Nachfragen General von Natzmers zuzuschreiben waren und schließlich einen Zwischenbescheid herausgehen ließen, kündeten von relativ langwierigen, offenkundig sorgfältigen Nachforschungen und führten Anfang Juni endlich zur amtlichen Klärung des Sachverhalts und dann vier, fünf Wochen später zu einem definitiven Bescheid an den Beschwerdeführer, nachdem der Bericht des Stadtoberhauptes auf dem Dienstweg zur Regierung Münster und von dort nach Berlin gelangt war.

26 Siehe resümierend Hans-Joachim *Behr*, Zwischen Vormärz und Reichsgründung, in: Franz Josef *Jakobi* (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 2, Münster 1993, S. 120.

27 LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 239.

28 Ebd., fol. 239, hier Randbemerkung.

29 Ebd., Zitat fol. 239.

30 Ebd., fol. 240.

31 Als Oberbürgermeister amtierte von 1856 bis 1879 der vormalige Kreisgerichtsdirektor Kaspar Offenberg, der politisch als eher schwach eingeschätzt wird. Siehe Wolfgang R. *Krabbe*, Die Oberbürgermeister von Dortmund und Münster im Zeitalter der Industrialisierung, in: Westfälische Forschungen, 34. Bd., Münster 1984, S. 73 f.

32 Siehe dazu LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 243, 251.

Die Erkenntnisse der ausführlichen Prüfung des Vorfalles vom 25. Januar deckten sich nicht mit den Darlegungen des Generals und ließen den Oberbürgermeister in seiner Stellungnahme unverblümt resümieren,³³ dass der von dem angeblich Betroffenen geschilderte Sachverhalt „von der tatsächlichen Feststellung des Polizei Richters gänzlich“ abweiche. Zum Beleg verwies das rechtskundige Stadtoberhaupt auf die Polizei- und Gerichtsakten und kam zu dem Schluss, dass es bei dem Vorkommnis Ende Januar im Wesentlichen nur zu Ungezogenheiten gekommen sei, hingegen sei bei dem Vorfall im Oktober des Vorjahrs auch eine der Generalstöchter mit einem Stock geschlagen worden, jedoch habe man bekanntlich den Täter nicht ausfindig machen können. Um eine Wiederholung bedenklicher Übergriffe zu verhindern, habe man längst die erforderlichen Vorkehrungen getroffen; gefährliche Handgreiflichkeiten unter Kindern habe es daraufhin anscheinend nicht mehr gegeben, was aus dem Fehlen entsprechender Klagen hervorgehe. Stark befremdet zeigte sich der Berichterstatter über die Bewertung kindlichen Gezänks, dem von Natzmer in seiner Beschwerdeschrift „eine confessionelle Bedeutung“ beigelegt habe,³⁴ und trat der Unterstellung energisch entgegen, zumal für die Behauptung weder ein Anhaltspunkt vorliege, noch in den früheren Eingaben des Offiziers davon die Rede gewesen sei. Damit nicht genug, wer solche Beschuldigungen erhebe, so rügte der vormalige Kreisgerichtsdirektor und nunmehrige Oberbürgermeister, und „keinen Anstand“ nehme sie auszusprechen, der „möge ... auch den Beweis dafür beibringen“³⁵. Deutliche Zweifel äußerte er zudem, dass die beiden von General von Natzmer benannten Offiziere,³⁶ die angeblich ähnliche Erfahrungen gemacht haben sollten, konfessionell begründete Beleidigungen nachweisen könnten, denn weder von diesen noch von anderen Einwohnern habe es Anzeigen gegeben, wie zusätzlich vorgenommene Erkundigungen bestätigt hätten. Beiläufig fügte das Stadtoberhaupt schließlich noch an, dass das Schimpfwort „evangelische Göre“, das von Natzmer als Bekundung von Vorurteilen ins Feld geführt hatte, in Münster ungebräuchlich, wahrscheinlich sogar unbekannt sei. Im übrigen herrsche in der Stadt ungestörter Konfessionsfriede, dessen befürchtete Beeinträchtigung der Oberbürgermeister offenbar nach Kräften zu verhindern suchte und dessen erhoffte Wahrung seine harsche Replik auf die Verdächtigung erklärt.

Mit dieser ausführlichen Stellungnahme war in den Kernpunkten die Argumentation vorgezeichnet, die für die weitere Behandlung der strittigen Angelegenheit maßgebend war. Davon kündigt der Bericht der Regierung Münster an die beiden Ministerien,³⁷ denen auch die Akten zur Einsicht vorgelegt wurden, um etwaigen Zweifeln an der Haltlosigkeit der Beschwerde die Spitze zu nehmen. Wie bei einer Zustimmung bürokratisch üblich, referierte und paraphrasierte die Mittelbehörde in ihrem Schreiben im Wesentlichen die Darlegungen des Oberbürgermeisters und hob hervor, dass den kindlichen Neckereien und

33 Ebd., fol. 244 ff.; zum folgenden Zitat siehe fol. 244.

34 Ebd., fol. 245^v.

35 Ebd., Zitate fol. 246 und 246^v.

36 Einer der Offiziere (Major von Kettler) unterstand als Kommandeur eines Landwehrbataillons dem General von Natzmer; eine mögliche Befangenheit dieses Gewährsmanns ist nicht auszuschließen. Siehe Rang- und Quartier-Liste (wie Anm. 9), S. 63, 283.

37 LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 248 ff.

Rängeleien keine „confessionelle Tendenz“ zugrunde gelegen habe³⁸ und im übrigen derartiger Mutwillen unter Schülern anderenorts ebenfalls gang und gäbe sei. Außerdem wurden die Vorhaltungen von Natzmers, die der Polizei habe den Frechheiten und Tätlichkeiten zu geringe Beachtung geschenkt und somit das ungehörige Treiben erleichtert, mit dem lakonischen Hinweis auf die längst angeordnete Prävention zurückgewiesen. Auch die Einlassung des Generals, von der restriktiven Schulverordnung nicht gewusst zu haben, verfiel bei der Behörde nicht, die den Einwand als rechtlich unerheblich abtat. Sie lehnte darüber hinaus die von den Ressorts empfohlene generelle Plakatierung und Verordnung an allen öffentlichen Schulen ab und führte bei ihren Bedenken pragmatische Gründe an, indem sie auf die häufige Beschädigung solcher Anschläge durch ruchlose Leute hinwies, zumal die Rechtsgültigkeit des sachdienlichen Verbots durch den Verzicht nicht geschmälert werde. Schließlich ließ die Widerlegung des Einspruchs in allen wichtigen Aspekten es der Regierung auch geboten erscheinen, den offenkundig vorschnellen Bescheid auf die Beschwerde, der ihr aus Berlin Mitte April zugestellt worden war, an die Ministerien zurückzusenden und um eine Neuausfertigung anhand des ermittelten Sachverhalts zu bitten.

Der darauffhin umformulierte abschließende Bescheid der Berliner Ressorts, der am 8. Juli 1859 und somit gut dreieinhalb Monate nach Vorlage der Eingabe ausgefertigt und wenige Tage später der Bezirksregierung zur Kenntnisnahme und Übergabe an den General zugestellt wurde,³⁹ folgte in den wichtigen Punkten ohne Abstriche den Ermittlungen der Münsteraner Dienststellen. Demnach galten die bergwöhnten konfessionellen Motive als gegenstandslos und die vorsorglichen Maßregeln gegen neuerlichen kindlichen Unfug als zufriedenstellend. Kurz und bündig wurde auch der anstößige Antrag von Natzmers abgewiesen, „die Strafverfügung des ... Polizeirichters“ rückgängig zu machen,⁴⁰ und dem Beschwerdeführer bedeutet, dass den Ministerien eine Einflussnahme auf Gerichtsverfahren verwehrt sei, wobei diese Belehrung eher einer Zurechtweisung gleichkam.⁴¹ Nur in einem Nebenaspekt wurde der Einlassung des Generals entsprochen, sollte doch das Betretungsverbot für Schulen durch Anschlag, allerdings unter Beschränkung auf die Städte, neuerlich bekannt gemacht und außerdem von Zeit zu Zeit in den Amtsblättern publiziert werden, um zuziehende Beamten und Offiziere in Kenntnis zu setzen und Übertretungen zuvorzukommen.

Mit der Resolution des Innenministeriums und des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hatte der Generalsprotest materiell seinen Abschluss gefunden. Erforderlich war nur noch die Bekanntgabe der Entscheidung an Herrn von Natzmer, dessen Enttäuschung nach der

38 Wie vorstehend, hier fol. 248°. Die 1855 vom Innenministerium den Behörden aus politischen Erwägungen erteilte Weisung, konfessionellen Animositäten keinerlei Vorschub zu geben, fand hier eine Bestätigung. Siehe Günther *Grinthal*, *Parlamentarismus in Preußen 1848/49–1857/58. Preußischer Konstitutionalismus – Parlament und Regierung in der Reaktionsära*, Düsseldorf 1982, S. 423.

39 LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 252 ff.

40 Ebd., Zitate fol. 253°.

41 Innenminister von Flottwell stand in dem Ruf, den Inhabern öffentlicher Ämter nicht länger zu gestatten, „neben dem Gesetz einherzugehen“, und sie anzuhalten, „sich selbst unter das Gesetz zu stellen“; dieser Maxime wurde somit entsprochen. Siehe zu den Zitaten [Augsburger] *Allgemeine Zeitung*, Augsburg 1859, Nr. 41 vom 11. 02. 1859.

vergeblichen rechtlichen Anfechtung der Strafverfügung und der fehlgeschlagenen tendenziösen Remonstration bei den Spitzenbehörden zu erahnen ist, auch wenn keine konkreten Hinweise auf seine Reaktion angesichts dieser rigorosen Zurückweisung vorliegen. Für die Regierung Münster, die Mitte August dem Oberbürgermeister den Bescheid auf die Beschwerde zur Information zusandte und zudem die überlassenen Akten zurückgab, und ebenso für die Provinzialhauptstadt endete der aus banalem Anlass hervorgegangene Konflikt mit der vorgeschriebenen abermaligen Veröffentlichung des Verbots jedweder Unterrichtsstörung durch Eltern und andere Erzieher in den Zeitungen und Amtsblättern sowie der zusätzlichen Plakatierung in den städtischen Schulen.⁴²

Die belanglos anmutende Affäre wirft Fragen auf, die über die rechtliche Beilegung und behördliche Bewertung hinausführen und nicht zuletzt auf das Selbstverständnis dieses preußischen Truppenführers verweisen. Derartige Erkenntnisse sind nur durch Rückschlüsse zu gewinnen, da persönliche Äußerungen fehlen, wenn man von der Schilderung der Klassenlehrerin über den ungestümen Auftritt in der Schule mit den Vorhaltungen und Drohungen einmal absieht, deren Wiedergabe im Tenor offenbar zutrif. Bei dem vehementen Protest verdient nicht in erster Linie das Übertreten eines Verbots Beachtung, sondern die rechtswidrige Androhung soldatischer Gewalt, falls dem selbstherrlich interpretierten Schutzbedürfnis der Kinder fortan nicht Rechnung getragen werde. Anscheinend galten von Natzmer die wiederholten und auch amtlich missbilligten, obgleich eher harmlosen Übergriffe als Indikator für polizeiliches Versagen bei der Wahrung der gebührenden Ordnung auf Straßen und Plätzen, weil für den Offizier Anweisung und Vollzug bzw. Befehl und Ausführung komplementäre Faktoren bildeten und strikte Befolgung verlangten. Ist hiermit ein Aspekt zur Erklärung einer unangemessenen Reaktion auf Schülergezänk angesprochen, so gilt es als zweiten Gesichtspunkt den Einspruch gegen die Strafverfügung und die Eingabe an die Berliner Ministerien hervorzuheben, die den Unwillen zur Anerkennung eines Fehlverhaltens verdeutlichen; darüber hinaus lässt der Antrag auf ministerielle Aufhebung des Gerichtsurteils ein Rechtsverständnis erkennen, das von erstaunlicher Unkenntnis, wenn nicht gar Missachtung konstitutioneller Grundsätze kündigt.⁴³ Beachtung verdient in diesem Zusammenhang ferner, dass die Gewaltandrohung des Truppenführers nicht zum Gegenstand gerichtlicher Untersuchung wurde, obschon die Anzeige des Schulvorstands die Verängstigung der Kinder und die Furcht der Eltern vor soldatischen Tätlichkeiten – mochte die Gefahr auch unwahrscheinlich und die Sorge übertrieben sein – besonders hervorgehoben hatte. Warum diese schlimme Ankündigung, die der Lehrerin und den Schülerinnen bei etwaigen weiteren Handgreiflichkeiten gegen die Töchter warnend vor Augen gestellt worden war, nicht zum Gegenstand von

42 LAV NRW W (wie Anm. 2), fol. 258, 259; siehe auch Westfälischer Merkur, Münster 1859, Nr. 194 vom 26.08.1859. Einige Jahre später wurde dann aus Sicherheitsgründen auch der straßenseitige Zugang zur Mädchenschule während des Unterrichts verschlossen; siehe BtmA Ms, Münster St. Lambert Kart. 114, A, Nr. 71, Acta, Verhandlungen: den Ankauf u. Ausbau des v. Schlechtendahl'schen Hauses ... betreffend, fol. 172.

43 Siehe zur Unabhängigkeit der Gerichte Art. 86 ff. der Verfassung, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Berlin 1850, Nr. 3, S. 17 ff. Ein leicht zugänglicher Abdruck findet sich auch bei Ernst Rudolf Huber (Hg.), Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart u. a. 1978, Nr. 194 S. 510 ff.

Ermittlungen wurde, ist nicht zu sagen. Es gibt keine Hinweise auf eine Prüfung der Androhung von Selbsthilfe⁴⁴ und des beabsichtigten Missbrauchs der Dienstgewalt⁴⁵ unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, vielmehr lässt die rasche Verhängung des Bußgelds durch ein Polizeigericht ein opportunistisches Ignorieren argwöhnen, hätte doch sonst bei einem Schuldspruch statt einer Übertretung ein Vergehen geahndet werden müssen⁴⁶ und wäre statt einer Geldbuße eine mehrmonatige Gefängnis- bzw. Festungsstrafe, unter Umständen verbunden mit einer weiteren militärinternen Sanktion, zu erwarten gewesen.⁴⁷

Vor allem aber gebührt Beachtung, dass sich die Kontrahenten in diesem Kindergezänk und einer Ordnungswidrigkeit ausgehenden Konflikt zur Rechtfertigung brisanter Argumente bedienten, die unschwer zu einer erheblichen überlokalen Belastung in einer für den Hohenzollernstaat politisch schwierigen Situation hätten werden können. Während der Schulvorstand auf die zivil-militärischen Beziehungen verwies, die der General durch sein ruppiges und anmaßendes Betragen zu gefährden schien, da es in der gesamten Stadt angeblich Entrüstung hervorgerufen hatte, unterstellte der auf diese Weise Angegriffene kurzerhand Konfessionsfeindschaft als Ursache für die Tätlichkeiten gegen seine Töchter. Beide Seiten benutzten klischeehafte Verdächtigungen, bei denen die öffentlich wirksame Diskreditierung von vornherein einkalkuliert war, weil bestehende Ressentiments mühelos zu nutzen und vergangene Kontroversen unschwer ins kollektive Gedächtnis zurückzurufen waren, sodass eine Instrumentalisierung leicht fiel. Mit dieser Taktik scheint der Schulvorstand vorangegangen zu sein, wobei die kommunikative Reichweite dieser Behauptung trotz vager Andeutungen nicht abzuschätzen ist; hingegen benutzte Generalmajor von Natzmer das Konfessionsmotiv offenbar erst nach der Eröffnung des polizeigerichtlichen Verfahrens, als er gegenüber den Ministerien das katholische Milieu⁴⁸ für die Übergriffe mitverantwortlich machte. Mittelbar hatte er mit dieser nachgeschobenen, für Militärs altpreußischer Herkunft eingängigen Begründung,⁴⁹

44 Siehe Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten § 212: „Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, dass er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens bedroht, hat Gefängnis bis zu Einem Jahr verwirkt.“ Siehe Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1851, Berlin [1851], Nr. 10, S. 143. Da für Militärpersonen die allgemeinen Strafgesetze maßgebend waren, soweit das Militärrecht nichts anderes vorsah, galt die Bestimmung offenbar auch für diesen Fall. Siehe dazu Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, § 2, in: Gesetz-Sammlung (a. a. O.) 1845, Berlin [1845], Nr. 17, S. 296. Allerdings wäre die Zuständigkeit zur Untersuchung und Ahndung eines solchen gewichtigen Delikts den Militärgerichten zugefallen; siehe § 3 (gesonderte Parapherierung) der Strafgerichts-Ordnung, in: Gesetz-Sammlung (a. a. O.), 1845, Nr. 17, S. 330.

45 Siehe zum Tatbestand des Missbrauchs militärischer Dienstgewalt § 178 des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer, hier Gesetz-Sammlung (ebd.) 1845, Berlin [1845], Nr. 17, S. 326. Ob ein Verfahren aber schon bei einer derartigen Androhung hätte eingeleitet werden müssen, ist unklar.

46 Zur Abgrenzung von Übertretung, Vergehen und Verbrechen siehe § 1 des Strafgesetzbuchs, in: Gesetz-Sammlung (ebd.) 1851, Berlin [1851], Nr. 10, S. 101.

47 Siehe § 178 des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer, in: Gesetz-Sammlung (wie vorstehend) 1845, Berlin [1845], Nr. 17, S. 326.

48 Zur Begrifflichkeit und Formierung des katholischen Milieus im Bistum Münster siehe Katholiken zwischen Tradition und Moderne. Das katholische Milieu als Forschungsaufgabe, in: Westfälische Forschungen, Bd. 43, Münster 1993, S. 606, 624 ff., 632 ff.

49 Siehe mit derartiger Akzentuierung, ausgehend von der Zeit der Kölner Wirren, jedoch über diese Jahre hinausführend und generalisierend, Denkwürdigkeiten des Preußischen Generals der Infan-

die in Münster indessen als Diffamierung abgetan wurde und in Berlin auf Zweifel stieß, der Glaubwürdigkeit seiner Darlegungen mehr geschadet als genutzt.

Die unbeherrschte Vorsprache in der Schule sowie die Einsprüche gegen eine verhängte Geldbuße in unbedeutender Höhe werfen vorrangig Schlaglichter auf die Person des Generals Adolf Albrecht von Natzmer; sie bieten darüber hinaus Hinweise auf die Mentalität dieses ostelbischen adeligen Offiziers, dessen militärische Sozialisation überwiegend bei Truppenteilen in den Kernprovinzen Preußens erfolgte, bevor er das Kommando in Münster übernahm. Inwieweit diese Prägungen das Verhalten in dem Streit von 1859 beeinflussten, entzieht sich der unmittelbaren Erkenntnis und nötigt zu Rückschlüssen, die einige plausible Einsichten bieten. Hierzu rechnet die einseitige Wahrnehmung der Vorkommnisse durch den statusbewussten Brigadekommandeur. Denn von vornherein zeigten der Innen- und der „Kultusminister“ Skepsis gegenüber der Beschwerde des Generals, die auf latenten Argwohn gegen Bewertungen mit augenscheinlicher Analogie zu tradierten Stereotypen hindeutet. Dieser Verdacht musste sich dem Innenminister geradezu aufdrängen, der einige Jahre zuvor als Oberpräsident von Westfalen und zugleich als Regierungspräsident von Münster amtiert hatte⁵⁰ und dem die Verhältnisse in der Region und in der Stadt vertraut waren, sodass er sich ein Urteil bilden konnte; die regelmäßig eingehenden „Zeitungsberichte“ seines Nachfolgers in den beiden westfälischen Präsidien scheinen im übrigen die Bedenken gegen derartige Anschuldigungen vermehrt zu haben.⁵¹ Die in Berlin mit einem gewissen Argwohn behandelte Eingabe liefert demnach grob konturierte Hinweise auf die Wertvorstellungen und Leitbilder des Herrn von Natzmer, die durch die sachbezogenen Stellungnahmen aus Münster an Gehalt gewannen. Gleichwohl führen sie über skizzenhafte Erkenntnisse zur Disposition nicht hinaus, weil die Informationen lückenhaft sind und nur punktuellen Aufschluss gewähren; überdies fehlen bisher Analysen zur sozialen Mentalität von Großgruppen wie der preußischen Generalität, die das nötige Vergleichsmaterial zur Überprüfung der Einsichten hätten bereitstellen können.

terie Eduard von Fransecky, hrsg. von Walter von *Bremen*, Berlin 1913, S. 83 f., und mit ähnlicher Pointierung Bernd *Walter*, Die Beamtenschaft in Münster zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft. Eine personengeschichtliche Studie zur staatlichen und kommunalen Beamtenschaft in Westfalen (1800–1850) (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Bd. 3), Münster 1987, S. 50.

50 Siehe Dietrich *Wegmann*, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Bd. 1), Münster 1969, S. 18, 83 ff.

51 GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, II. Sekt. 20 Spez. a Nr. 8 Bd. 3, Münster, 07.04.1859, und Münster, 08.06.1859; siehe auch LVA NRW W, Oberpräsidium 352, 9, fol. 178^v, 189^v. In der Rubrik „Religiöse und politische Entwicklung der Bevölkerung“ lautete in den ersten Monaten des Jahres 1859 die Angabe der Regierung Münster stets „Nichts zu bemerken“. Derartige routinemäßige Angaben scheinen dem Innenministerium nicht genügt zu haben, das Ende Mai 1859 eine raschere und bessere Berichterstattung u. a. bei „Unruhen, Agitationen und außergewöhnlichen Aufregungen in der öffentlichen Stimmung“ anmahnte. Siehe LAV NRW W, Regierung Münster 4830, Berlin, 28.05.1859.